

N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 1. Februar 2023
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch Herrn Minister Heere zur NORD/LB**
(in vertraulicher Sitzung) 4
2. **Vorlagen**
 - Vorlage 16** (MWK) Hochbaumaßnahmen des Landes; Haushaltsplan 2022/23, Einzelplan 06, Kapitel 0604, TGr. 80 - 83, Kennziffer 0612 117, Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin - Brandschutzmaßnahmen UBFT, 1. BA..... 5
 - Vorlage 17** (MB) EU-Strukturfondsförderperiode 2021 bis 2027, Aufgabenübertragungsvereinbarung zwischen Verwaltungsbehörde und NBank, Unterrichtung des Haushaltsausschusses..... 6
 - Vorlage 19** (MF) Wiederbesetzungen gem. Nr. 4 AB, AfHuF am 01.02.2023 9
3. a) **Stabilitätsbericht Niedersachsen 2022**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11788](#)
 - b) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz 25. Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2022**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11183](#)
 - c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz 26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/181](#)

dazu: **Vorlage 18** (MF) Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2022,
§ 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

<i>Unterrichtung</i>	10
<i>Verfahrensfragen</i>	13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Claus Seebeck (CDU)
10. Abg. Ulf Thiele (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht,
Regierungsrätin Keuneke.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 11.03 Uhr bis 11.30 Uhr und 11.35 Uhr bis 11.54 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch Herrn Minister Heere zur NORD/LB

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung auf Bitten der Landesregierung gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 2:

Vorlagen

Vorlage 16

Hochbaumaßnahmen des Landes; Haushaltsplan 2022/23, Einzelplan 06, Kapitel 0604, TGr. 80 - 83, Kennziffer 0612 117, Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin - Brandschutzmaßnahmen UBFT, 1. BA

Schreiben des MWK vom 19.01.2023

Az.: 45-77227-0612 117

RAR'in **Diesener** (MWK) teilt mit, bei den in Rede stehenden, mit der DBHN abgestimmten Brandschutzmaßnahmen für das UBFT-Gebäude habe man sich auf die absolut notwendigen Sanierungsmaßnahmen beschränkt und im Rahmen des Brandschutzsanierungskonzepts eine Priorisierung vorgenommen. Im ersten Bauabschnitt, um den es in der Vorlage gehe, würden zunächst die wirkungsvollsten Sanierungsmaßnahmen umgesetzt. Die folgenden Bauabschnitte würden ebenfalls in Abstimmung mit der DBHN und der Masterplanung erfolgen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich vor dem Hintergrund, dass das UBFT-Gebäude voraussichtlich irgendwann abgerissen werde, wie hoch das Volumen für die Brandschutzmaßnahmen insgesamt - also aller Bauabschnitte - geschätzt werde.

Frau **Lüdecke** (UMG) führt aus, ganz genau lasse sich die Summe noch nicht abschätzen; aktuell werde von einem Gesamtvolumen von ca. 40 Mio. Euro für die Brandschutzmaßnahmen ausgegangen, die zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben erforderlich seien.

Grundsätzlich sei mit Blick auf das UBFT-Gebäude darauf hinzuweisen, dass im Moment noch nicht klar sei, zu welchem Zeitpunkt ein möglicher Rückbau des Gebäudes überhaupt anstehen könnte. Das 1-Mrd.-Euro-Konzept sehe Neubauten im Bereich der Krankenversorgung vor. Die Mittel reichten aber bei Weitem nicht aus, um alle Funktionen, die im UBFT-Gebäude untergebracht seien, zu substituieren. Deswegen gehe die UMG im Moment noch von einem weiten Zeithorizont für die Nutzung des UBFT aus.

MDgt **Markmann** (LRH) erklärt, der Landesrechnungshof habe keine Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen, da auch er davon ausgehe, dass das UBFT-Gebäude noch mindestens 20 Jahre - womöglich auch darüber hinaus - für die Zwecke der UMG zur Verfügung stehen müsse. Von daher seien diese Investitionen - leider - erforderlich.

*

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 17

EU-Strukturfondsförderperiode 2021 bis 2027, Aufgabenübertragungsvereinbarung zwischen Verwaltungsbehörde und NBank, Unterrichtung des Haushaltsausschusses

Schreiben des MB vom 20.01.2023

Az.: 103-46800-63/2020

MR **Mennecke** (MB) führt zum Hintergrund der Aufgabenübertragungsvereinbarung aus, nach den entsprechenden EU-Verordnungen dürfe die für die Verwaltung der EU-Programme zuständige Behörde - hier das MB - Aufgaben, die sie nicht selbst wahrnehme, an andere Stellen übertragen. Das MB habe - wie in den vergangenen Jahren - für die Abwicklung der EU-Förderung die NBank als einzige sogenannte zwischengeschaltete Stelle ausgewählt. Sämtliche EU-Fördermaßnahmen aus den Strukturfonds würden also nur von einer Stelle in Niedersachsen abgewickelt. Dafür müsse das MB nach dem NBank-Gesetz und bestimmten Verordnungen eine Übertragungsvereinbarung schließen, die vor Unterzeichnung dem Haushaltsausschuss zur Kenntnis vorzulegen sei.

In dieser Übertragungsvereinbarung würden für alle Ressorts, die EU-Fördermaßnahmen mit Richtlinien unterlegten, grundlegende Dinge des Verwaltungs- und Kontrollsystems geregelt, die für alle gleichermaßen gälten. So gewährleiste das MB die EU-rechtskonforme Anwendung.

Die Ressorts selbst träfen für ihre Richtlinien, die von der NBank umgesetzt würden, später noch spezifische fachliche Übertragungsvereinbarungen, die die Grundsätze, die mit der vorliegenden Übertragungsvereinbarung geregelt seien, aufnahmen.

Die aktuelle Aufgabenübertragungsvereinbarung beziehe sich auf die Förderperiode 2021 bis 2027; die NBank wickele aber auch noch Vorgänge aus vorherigen Förderperioden für das MB ab. So würden z. B. noch Maßnahmen im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 bewilligt, und es gebe auch noch Vorgänge, die aus der Förderperiode 1994 bis 1999 resultierten, was mit Aktenvorlagefristen und der Abrechnung mit der EU-Kommission zusammenhänge. Wenn z. B. geförderte Unternehmen im Laufe einer Förderperiode in Insolvenz gegangen seien, müssten zum Teil noch Rückführungen usw. vorgenommen werden. Dabei handele es sich allerdings nur um Einzelfälle.

Für die vorherigen Förderperioden gälten die alten Übertragungsvereinbarungen fort; denn mit jeder Weiterentwicklung von Verordnungen kämen Pflichten hinzu oder fielen weg. Um hier klar trennen zu können, werde für die Förderperiode 2021 bis 2027 eine neue Vereinbarung abgeschlossen.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) merkt zu dem im Anschreiben zur Vorlage erwähnten neuen Passus zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union an, bei kleineren mittelständischen Unternehmen innerhalb der EU sei eine entsprechende Dokumentation sicherlich nicht schwierig. Problematischer sei gegebenenfalls eine solche Dokumentation, wenn Handelspartner z. B. in Asien, Südamerika oder Afrika ansässig seien. Es stelle sich die Frage, welche Auswirkungen sich für einen Antragsteller ergäben, wenn in der Dokumentation Fehler enthalten seien oder die Achtung der Grundrechtecharta in bestimmten Fällen nicht nachgewiesen werden könne.

MR **Mennecke** (MB) legt dar, der in Rede stehende Passus sei im Grunde so zu verstehen, dass es die Möglichkeit geben müsse, sich über mögliche Verstöße seitens der Verwaltung gegen die Grundrechtecharta zu beschweren. Hintergrund dieser Regelung in der entsprechenden EU-Verordnung sei, dass in anderen Mitgliedstaaten der EU Optimierungsbedarf in diesem Bereich gesehen worden sei. Diese Regelung gelte aber natürlich für alle. Vor diesem Hintergrund sei im MB bereits eine Beschwerdestelle eingerichtet worden.

Selbstverständlich müssten auch die geförderten Unternehmen die Grundrechtecharta einhalten. Aus Sicht des MB ergäben sich aber durch diesen Passus für die Begünstigten keine praktischen Auswirkungen, auch wenn z. B. Handelspartner aus einem asiatischen Staat kämen, in dem es gegebenenfalls entsprechende Verstöße geben könnte. Die Regelung wirke sozusagen nicht direkt in die Förderung hinein und bedeute keinen zusätzlichen Aufwand für die NBank oder die Begünstigten, die ohnehin gehalten seien, die Grundrechtecharta einzuhalten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erwidert, dass Unternehmen, die in Deutschland tätig seien, die Grundrechtecharta der Europäischen Union einhalten müssten, sei klar. Es stelle sich aber die Frage, wie sozusagen die Prüfkette sei, wenn z. B. eine entsprechende Beschwerde über einen Zulieferbetrieb von Volkswagen erhoben werde, der Teile von Volkswagen aus China zur Weiterverarbeitung erhalte. In diesem Bereich gebe es durchaus Diskussionen über die Frage der Einhaltung von Menschenrechten. Seiner, Thieles, Kenntnis nach müssten die Unternehmen bezüglich der gesamten Produktionskette - also auch für Standorte außerhalb der EU, Subunternehmer usw. - nachweisen können, dass die Grundrechtecharta eingehalten werde. In der Regel werde es ja so sein, dass Dritte sich darüber beschwerten, dass Zuwendungsempfänger gegen die Grundrechtecharta verstoßen hätten. Deswegen stelle sich die Frage, ob sich eine Prüfung nur auf den Standort des Betriebs in Deutschland beziehe oder auf die gesamte Struktur des Unternehmens auch unter Berücksichtigung von Auslandsstandorten, Subunternehmern im Ausland usw.

MR **Mennecke** (MB) führt aus, grundsätzlich sei darauf hinzuweisen, dass das MB nicht generell für die Überprüfung der Einhaltung der Grundrechtecharta im Zusammenhang mit den Strukturfonds zuständig sei. Es gehe nur um die Förderung und die Begünstigten der Förderung. Unternehmen, die größer als KMU seien, fielen also schon einmal heraus, weil diese gar nicht gefördert würden.

Auch wenn Zulieferer der Kategorie KMU gefördert würden, bedeute das nicht, dass das MB die Produktionskette insgesamt durchprüfen müsse - also ob alle Unternehmen, mit denen das geförderte Unternehmen Verträge geschlossen habe, die Grundrechtecharta eingehalten hätten. So weit gehe das Prüfungsrecht in diesem Fall nicht. Das sei auch nicht Bestandteil der Strukturfondsförderung. Es gehe um die Möglichkeit, sich im Falle von Verstößen an die Beschwerdestelle des MB zu wenden. Das MB selbst werde dann aber keine Prüfung durchführen - dies würde auch die Kompetenzen der Landesverwaltung übersteigen -, sondern die Fälle an die Stellen weiterreichen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Grundrechtecharta zuständig seien. Das sei die jeweils zuständige Gerichtsbarkeit, und es gebe auch noch eine Monitoringstelle, an die die Beschwerden weitergeleitet werden könnten. Beim MB selbst werde also kein Prüfaufwand ausgelöst. Die Beschwerdestelle im MB sei eine zentrale Stelle, die das Einreichen von Beschwerden erleichtern solle. So müsse sich nicht jeder Einzelne damit auseinandersetzen, an wen er sich im „Dschungel“ der Zuständigkeiten in der EU wenden müsse.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) merkt an, sicherlich sei hier zwar EU-Recht betroffen, aber es sei durchaus eine interessante Frage, welche Prüfketten in solchen Fällen eigentlich ausgelöst würden und vor allem, welches Risiko ein Antragsteller eingehe, Fördermittel am Ende nicht zu erhalten oder gegebenenfalls zurückzahlen zu müssen, wenn er aufgrund der Beschwerde eines Konkurrenten nachweisen müsste, dass alle an der Produktionskette Beteiligten die Grundrechtecharta eingehalten hätten, dies aber eventuell nicht könne.

MR **Mennecke** (MB) weist darauf hin, dass das eine Frage der Einhaltung der Grundrechtecharta insgesamt und nicht Bestandteil der Strukturfondsförderung sei - insbesondere nicht der Übertragungsvereinbarung mit der NBank. Eine Überprüfung von weltweiten Verknüpfungen und Produktionsketten von Unternehmen sei hier nicht geregelt und auch nicht gefordert. Hierbei gehe es darum, dass die NBank die Grundrechtecharta einhalten müsse. Er, Mennecke, gehe davon aus, dass das grundsätzlich der Fall sei. Es gebe auch keine Hinweise darauf, dass die NBank die Grundrechtecharta bei der Durchführung der auf sie übertragenen Aufgaben nicht einhalte. Wenn festgestellt werde, dass das nicht der Fall sei, könne eine Beschwerde an das MB gerichtet werden.

Abg. **Sina Maria Beckmann** (GRÜNE) spricht Seite 2 des Anschreibens zur Vorlage an, wo besonders auf Regelungen zu gegenseitigen Unterrichtungspflichten und Dokumentationspflichten der NBank hingewiesen werde, und fragt, welchen Umfang die Erfüllung dieser Pflichten einnehme und ob dadurch weiterer Stellenbedarf ausgelöst werde.

Ferner erkundigt sie sich, ab wann die Vereinbarung greife.

MR **Mennecke** (MB) antwortet, die Vereinbarung könne unterzeichnet werden, sobald der Haushaltsausschuss unterrichtet sei. Alle anderen verwaltungstechnischen Schritte und Mitzeichnungen seien erfolgt.

Zu einem höheren Verwaltungsaufwand und Stellenbedarf führe diese Regelung nicht; es handle sich hierbei nur um eine schriftliche Fixierung des Tagesgeschäfts. Das MB müsse die NBank rechtzeitig unterrichten, wenn sich an irgendeiner Stelle Veränderungen abzeichneten, und auch die NBank müsse das MB als zuständige Instanz rechtzeitig unterrichten, wenn sich irgendwo Probleme abzeichneten usw.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) gibt zu bedenken, dass aufgrund einer entsprechenden EU-Richtlinie durchaus eine grundsätzliche rechtliche Verpflichtung bestehe, das Einhalten von Vorgaben bis zum Ende der Lieferkette zu überprüfen. Hier spiele nicht nur die Grundrechtecharta, sondern auch das Lieferkettengesetz eine Rolle. Und wenn das Land Aufgaben an die NBank übertrage, müssten im Rahmen der Bewilligung auch Prüfungsmechanismen für den Fall vorgehalten werden, dass Dritte - in der Regel werde es sich dabei um Konkurrenten handeln - darauf hinweisen, dass Förderempfänger die Grundrechtecharta oder Lieferkettenverpflichtungen nicht einhielten. Zwar sei die EU in der Vergangenheit mit Blick auf die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben etwas nachsichtiger gewesen, aber sie habe deutlich angekündigt, zukünftig im Rahmen der Strukturfondsförderung hier stärker zu kontrollieren. Dies müsse im Blick behalten werden, auch wenn es darum gehe, wie auf entsprechende Anzeigen von Dritten reagiert werde und welche Prüfmechanismen eingesetzt würden.

MR **Mennecke** (MB) erwidert, wenn das MB Kenntnis von potenziellen Verstößen erlange, würden die normalen Prüfmechanismen in Gang gesetzt - bis hin zur Übergabe des Vorgangs an das

zuständige Gericht. Bisher - auch nicht in den vergangenen Förderperioden - habe es im Übrigen noch keinen einzigen Fall gegeben, in dem eine solche Prüfung hätte vorgenommen werden müssen - jedenfalls nicht bei den Begünstigten in Niedersachsen. Die entsprechenden Mechanismen habe es auch schon zuvor gegeben. Neu sei, dass nun in der Vereinbarung fixiert sei, dass auch die Verwaltungsstellen selbst die entsprechenden Vorgaben einhalten müssten, und nicht nur die Begünstigten. Im Übrigen stehe in jedem Bescheid an Begünstigte ein Widerrufsvorbehalt, also dass bei Verstößen ein Widerruf der Zuwendung möglich sei.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) erklärt, sie wolle nur noch einmal grundsätzlich für die Thematik sensibilisieren; denn auch wenn es bisher noch keinen solchen Fall gegeben habe, sollte man mit entsprechenden Überlegungen nicht darauf warten, bis ein solcher eintrete. Und die EU be- anstande häufig fehlende Prüfmechanismen, was auch mit Kürzungen von Strukturfördermit- teln, bei denen eine Komplementärförderung möglich sei, bestraft werden könne.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 19

Wiederbesetzungen gem. Nr. 4 AB AfHuF am 01.02.2023

Schreiben des MF vom 23.01.2023

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Die lfd. Nrn. 22 bis 25 behandelt er **in vertrau- licher Sitzung** (ohne Niederschrift).

*

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) erinnert bei dieser Gelegenheit an die Diskussion in der 5. Sitzung am 7. Dezember 2022 zum zukünftigen Verfahren bezüglich der Vorlagen der Landesregierung, in der es darum gegangen sei, ob als Beitrag zur Entbürokratisierung gegebenenfalls auf die Erar- beitung bestimmter Vorlagen für den Ausschuss zukünftig verzichtet werden könne bzw. falls nein, in welcher Frequenz, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang sie zukünftig vorge- legt werden sollten. Vor diesem Hintergrund schlägt Abg. Raulfs vor, die Landesregierung zu bitten, dem Ausschuss eine Übersicht über die hierfür infrage kommenden Vorlagen zur Verfü- gung zu stellen, damit dieser in einer der nächsten Sitzungen darüber diskutieren könne. - Der **Ausschuss** ist mit diesem Verfahrensvorschlag einverstanden.

LMR **Soppe** (MF) sichert zu, seitens des MF eine entsprechende Liste zu erstellen und bei den Ministerien in diesem Zusammenhang abzufragen, um welche Inhalte es in den jeweiligen Vor- lagen gehe, in welcher Frequenz sie vorgelegt würden und vor dem Hintergrund welcher Rechts- grundlage sie erstellt würden. Gegebenenfalls werde es dem Ausschuss dann Vorschläge zu möglichen Veränderungen am Verfahren unterbreiten. Wenn sich der Ausschuss für Verände- rungen entscheide, müssten unter Umständen auch bestimmte Rechtsgrundlagen geändert werden, z. B. die Allgemeinen Bestimmungen.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Stabilitätsbericht Niedersachsen 2022**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11788](#)

b) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz
25. Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2022**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11183](#)

c) **Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz
26. Sitzung des Stabilitätsrates am 16. Dezember 2022**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/181](#)

dazu: **Vorlage 18**

Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über wesentliche Themen des Stabilitätsrates im Jahr 2022, § 9 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG)

Schreiben des MF vom 23.01.2023

Az.: 17 1-01374/02-104-0003

*Zu a) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 11.11.2022
AfHuF*

*Zu b) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 11.11.2022
AfHuF*

*Zu c) gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 21.12.2022
AfHuF*

Unterrichtung

LMR **Soppe** (MF): An das Verfahren in der letzten Legislaturperiode anknüpfend, möchte ich Ihnen zu den Entwicklungen mit Blick auf den Stabilitätsrat im Jahr 2022 berichten.

Da viele von Ihnen erstmals informiert werden, zunächst eine kurze Einführung zum Stabilitätsrat an sich:

Der Stabilitätsrat ist das Nachfolgegremium des Finanzplanungsrates, hat also eine in diesem Sinne bereits längere Historie. Er ist im Nachgang zur Staatsschuldenkrise gegründet worden, um die Haushaltsstabilität zu unterstützen. Mitglieder sind der Bundesfinanzminister, der Bundeswirtschaftsminister und die Länderfinanzministerinnen und -minister bzw. die Länderfinanzsenatorinnen und -senatoren. Dem Stabilitätsrat an die Seite gestellt ist ein unabhängiger Beirat aus der Wissenschaft als beratendes Gremium. Aufgabe des Stabilitätsrates ist die Sicherstellung der haushalterischen Stabilität, im Einzelnen:

- die Haushaltsüberwachung zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen,
- die Einhaltung europäischer Vorgaben zur Haushaltsdisziplin - 0,5 % Defizit, 60 % Schuldenstand -,
- die Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit; das betrifft die EU-Regelung der 0,5-%-Grenze, heruntergebrochen auf Deutschland,
- die Überwachung von Konsolidierungs- und Sanierungsverpflichtungen, sofern für einzelne Länder entsprechende Verpflichtungen bestehen,
- die Koordinierung von Haushalts- und Finanzplanungen; dabei geht es um einen fachlichen Austausch.
- 2020 ist die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hinzugekommen.

Nach § 9 Stabilitätsratsgesetz - vormals nach § 8 - gibt es die Verpflichtung, dass die Parlamente des Bundes und der Länder über Beschlüsse und Beschlussunterlagen des Stabilitätsrats unterrichtet werden müssen. Wir haben Ihnen dementsprechend mehrere Drucksachen und umfangreiches Material zukommen lassen.

Zur Strukturierung haben wir wie in den Vorjahren eine kürzere Unterrichtungsvorlage (**Vorlage 18**) verfasst, um die Hintergründe zu erläutern. Ich möchte diese in groben Zügen vorstellen, auch als Grundlage für eine Entscheidung Ihrerseits, wie in dieser Legislaturperiode zu diesem Thema verfahren werden soll. Wichtig ist, dass sich die Unterlagen und auch der Bericht auf das Jahr 2021 beziehen. Das ist also ein Bericht über Entscheidungen und Daten, die zum damaligen Zeitpunkt aktuell waren.

2022 haben zwei Sitzungen des Stabilitätsrates stattgefunden, nämlich am 28. Juni 2022 und am 16. Dezember 2022. Dabei ist sozusagen die übliche Routine erledigt worden. Beide Sitzungen standen nach Corona unter dem Eindruck des Ukrainekrieges und dessen Auswirkungen, also Energiekrise, Inflation und gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Der Stabilitätsrat hat sich in seiner Juni-Sitzung etwas grundsätzlicher mit der Finanzpolitik und der Haushaltspolitik in Krisenzeiten befasst. Er ist der Auffassung, dass die öffentlichen Haushalte weiterhin erheblich belastet sind durch Corona, den Ukrainekrieg und außerdem die Transformation zu einer digitalen, wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Volkswirtschaft.

Der Stabilitätsrat hat festgestellt, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits von 0,5 % des nominalen BIP in den Jahren 2021 bis 2026 überschritten wird. Prognostiziert wird, dass das Defizit 2023 bei 4,5 % liegen könnte, also deutlich darüber. Auf europäischer Ebene ist für die Haushaltsüberwachung die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aktiviert worden, sodass auch 2022 und 2023 die Überschreitung des Defizits zulässig ist.

In Deutschland wird 2024 bis 2026 das gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungsdefizit im Durchschnitt um 0,5 % des BIP abgebaut. Das ist eine Vorgabe von europäischer Ebene: Wenn es eine Defizitüberschreitung gibt, dann muss in der Folge Jahr für Jahr eine Rückführung um einen halben Prozentpunkt stattfinden.

Nach alledem wird vom Stabilitätsrat die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2026 als zulässige Abweichung angesehen. Infolgedessen hat er keine konkreten Vorschläge unterbreitet, wie man das Finanzierungsdefizit zusätzlich zu der ohnehin schon vorgesehenen Rückführung weiter Richtung null bringt.

So viel zum Blick auf die gesamtstaatliche und europäische Ebene.

Der Stabilitätsrat berät zudem jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen sind die Stabilitätsberichte. Der Stabilitätsbericht 2022 für Niedersachsen ist dem Landtag als Drucksache im November 2022 zur Verfügung gestellt worden.

Ergebnis der Beratungen war, dass bei Bremen jetzt leider wieder etwas genauer hingeschaut werden muss, weil dort eine Haushaltsnotlage droht. Bremen ist aufgefordert, zur Dezembersitzung 2023 Vorschläge für ein Sanierungsprogramm vorzulegen.

Für Niedersachsen hat der Stabilitätsrat ebenso wie in den Vorjahren am 16. Dezember 2022 erneut festgestellt, dass keine Haushaltsnotlage droht. Der Stabilitätsbericht basiert auf den Beschlüssen zum Doppelhaushalt 2022/2023 vom 16. Dezember 2021 sowie zur Mittelfristigen Planung 2022 bis 2026 vom 1. März 2022, die den Finanzstatus vor der Ukraine-Krise abbildet. Der Stabilitätsbericht basiert insofern noch gewissermaßen auf Vorkrisendaten. Niedersachsen erfüllt hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Eine Haushaltsnotlage droht also, wie gesagt, nicht.

Der am 30. November 2022 beschlossene Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 hat formal keinen Einfluss auf den Stabilitätsbericht gehabt, würde aber auch qualitativ zu keinen abweichenden Ergebnissen führen, da er insbesondere aus Steuermehreinnahmen finanziert ist, keine Nettokreditaufnahmen eingeplant sind - weder aufgrund der konjunkturellen Entwicklung noch wegen einer Notlage - und auf die ursprünglich vorgesehene Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage verzichtet wurde.

Seit 2020 überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder. Dieser Startpunkt war in der Rückschau insofern etwas unglücklich gewählt, als die Pandemie in diesem Jahr alles durcheinandergebracht hat. Der Auftrag ist jedoch gesetzt und wird ausgeführt. Die Überwachung führt der Stabilitätsrat anhand von zwei Komponenten durch: der jeweiligen landeseigenen Schuldenbremse und einem harmonisierten Analysesystem. Das zugehörige Kompendium als Regelwerk der Überwachung wurde auf Veranlassung des BMF für den Bund angepasst. Hintergrund ist eine an die Länder angepasste Berücksichtigung von Länderhaushalten. Die Überwachung stand natürlich erneut unter dem besonderen Stern der aktuellen Situation.

Für Niedersachsen hat der Stabilitätsrat ebenfalls am 16. Dezember 2022 festgestellt, dass bei beiden Komponenten keine Auffälligkeit besteht. Diese Feststellung wurde im Übrigen für alle Länder und den Bund getroffen. Bei Thüringen gibt es eine Besonderheit, die allerdings mit der dortigen Schuldenbremsensystematik zu tun hat.

Dies als kurze Zusammenfassung der Aktivitäten und Beschlüsse des Stabilitätsrates im vergangenen Jahr. Im Jahr 2023 steht eine Evaluation im Hinblick auf das System der Haushaltsüberwachung, das sogenannte Kennziffernsystem, an. Außerdem wird die sogenannte Ausgleichskomponente bei der Schuldenbremsenüberwachung evaluiert, die die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern nivellieren soll. Das wird zunächst im Arbeitskreis auf Fachebene erläutert werden. Wenn es zu Beschlüssen des Stabilitätsrates kommt, werde ich im nächsten Frühjahr darüber unterrichten.

Verfahrensfragen

Zu der von LMR **Soppe** (MF) aufgeworfenen Frage, wie hinsichtlich der Unterrichtungen über den Stabilitätsbericht Niedersachsen und die Beschlüsse des Stabilitätsrates in der laufenden Legislaturperiode verfahren werden solle, erklärt Abg. **Ulf Thiele** (CDU), aus Sicht der CDU-Fraktion sollte das bereits in der 18. Legislaturperiode praktizierte Verfahren fortgesetzt werden.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtungen und die Vorlage 18 zur Kenntnis.

Ferner verständigt er sich darauf, anknüpfend an das Verfahren in der 18. Legislaturperiode, dass

- der Stabilitätsbericht Niedersachsen weiterhin elektronisch als Drucksache an alle Abgeordneten zu verteilen ist,
- die Dokumente nach § 9 StabiRatG ebenfalls elektronisch als Drucksachen an alle Abgeordneten zu verteilen sind (ca. Mitte des Jahres und am Jahresende; Papierdokumente sind grundsätzlich nicht erforderlich),
- die Landesregierung jeweils im Januar eines jeden Jahres einen Bericht für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen über mögliche Auffälligkeiten als Vorlage erstellen soll und
- diese Unterlagen jeweils im Januar eines jeden Jahres zusammen in einer Sitzung auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt und behandelt werden.
- Bei Bedarf seitens der Ausschussmitglieder kann eine zeitlich davon unabhängige Unterrichtung erfolgen.
